

Feldbesichtigung startet

Die Saatenanerkenner sind wieder unterwegs und besichtigen die Saatgutvermehrungsbestände. Worauf achten die Feldbesichtigter?

Ab Ende Mai beginnt in Nordrhein-Westfalen die Feldbesichtigung. Die Vermehrungsflächen werden je nach Fruchtart bis Ende Juli/Anfang August zum Teil mehrmals kontrolliert. Überprüft werden die Vermehrungsbestände auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Normen.

Schilder zeitig aufstellen

Die Besichtigung erfolgt ohne vorherige Terminabsprache zu einem Zeitpunkt, wo eine ausreichende Beurteilung der Vermehrungsbestände möglich ist (Übersicht). Sortenmerkmale müssen gut anzusprechen, zu unterscheiden und vorhandener Besatz mit Fremdgetreide oder Unkrautarten deutlich zu erkennen sein.

Jede Vermehrungsfläche ist rechtzeitig bis zum Beginn der Feldbesichtigung durch ein Schild zu kennzeichnen. Folgende Angaben sind erforderlich: Fruchtart, Sortenname, beantragte Kategorie, Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Anschrift des Vermehrsers und die VO-Firma. Bei fehlendem Schild findet keine Feldbesichtigung statt bzw. nur eine Besichtigung unter Vorbehalt. In solchen Fällen ist eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung (70 % der Besichtigungsgebühr, mindestens jedoch 52 € je Feldbestand) erforderlich. Jede zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche von Getreide zur Erzeugung von Z-Saatgut, von Gräsern und Sommerraps muss mindestens einmal besichtigt werden, Vorstufen- und Basisaatgut von Getreide und Gräsern mindestens zweimal (Übersicht).

Mehrere Termine

■ Bei dem ersten Termin zu dem früheren Zeitpunkt kurz nach der Blüte können Sortenmerkmale (z. B. Anthocyanverfärbung der Blattöhrchen oder der Grannenspitzen bei Wintergerste) kontrolliert werden.

■ Der zweite Besichtigungstermin ist erforderlich, um zum Beispiel Fremdbesatz bei Getreide im Vermehrungsbestand sicher erkennen zu können.

■ Bei den mittel- und großkörnigen Leguminosen werden die Z-Vermehrungen von Ackerboh-



Fotos: Große Enking

Besonderes Augenmerk legen die Prüfer auf nicht hinreichend sortenechte Pflanzen. Dazu gehören etwa Abweicher hinsichtlich Länge oder Ährenform.

nen, Erbsen und Wicken nur noch einmal besichtigt. Bei Vorstufen- und Basisaatgut sind es dagegen zwei Besichtigungen. Die zweite Besichtigung folgt bei beginnender Abreife (etwa drei Wochen nach der Blüte).

■ Bei den Z-Vermehrungen von Hybridgerste sind im Gegensatz zum Vorjahr nur zwei Feldbesichtigungen erforderlich.

Darauf achten die Prüfer

Bei der Besichtigung überprüft der Feldbesichtigter die Flächengröße und die angegebene Sorte. Weitere Kriterien sind Sortenechtheit, Fremdbesatz mit anderen Arten, Unkrautbesatz und Gesundheitszustand hinsichtlich samenübertragbarer Krankheiten. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Sortenechtheit, das heißt, auf den Besatz mit „abweichenden Typen“ gerichtet, weil dieser nur im Feld und nicht mehr in der Saatgutuntersuchung im Labor zu erkennen

ist. Unter abweichenden Typen versteht man andere Sorten der gleichen Art oder nicht hinreichend sortenechte Pflanzen (zum Beispiel Längenabweicher, Abweicher in der Ährenform oder in der Bereifung). Den Besatz ermitteln die Feldbesichtigter durch mehrfaches Auszählen im Feldbestand. Dabei wird auf einem Streifen von 150 m² der vorhandene Besatz gezählt. Aus mehreren solcher Auszählungen im Vermehrungsbestand wird dann ein Durchschnittswert errechnet. Wenn die festgestellten Ergebnisse innerhalb der Norm liegen, wird der Bestand anerkannt bzw. „mit Erfolg“ besichtigt. Werden die Grenzwerte überschritten, muss der Vermehrungsbestand „ohne Erfolg“ eingestuft bzw. aberkannt werden. Bei Überschreiten der Normen kann das Anerkennungsverfahren noch fortgesetzt werden, wenn der Besatz die Anhaltswerte für die Genehmigung der Aufbereitung nach § 8 Abs. 2 (oft auch als

Speicherbesichtigung bezeichnet) nicht übersteigt.

Trennstreifen breit genug?

Bei Mähdruschfrüchten ist zwischen Vermehrungsbeständen und angrenzenden Mähdruschfrüchten immer ein Trennstreifen von mindestens 40 cm erforderlich. Wenn der Trennstreifen nicht bei der Aussaat angelegt wurde, muss er nachträglich durch Fräsen oder Herausmähen hergestellt werden. Bei Grassamenvermehrungen müssen vor allem auch die angrenzenden Gräben und Feldraine sauber gehalten werden, damit keine Fremdgräser (z. B. Knaulgras, Quecke, Fuchsschwanz) aus dem Rand in den Vermehrungsbestand einwandern. Das Abmulchen bzw. das Mähen der Schlagränder vor der Feldbesichtigung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung.

Bei Fremdbefruchtern sind darüber hinaus noch Mindestentfernungen zu benachbarten Feldbeständen (Übersicht 2) einzuhalten, um Einkreuzungen zu verhindern. Bei Populationssorten von Roggen betragen diese 300 m bei Vorstufen/Basisaatgut und 250 m bei Z-Saatgut. Bei Hybridroggen ist für die Erzeugung von Z-Saatgut eine Mindestentfernung von 500 m vorgeschrieben.

Aber auch bei den Selbstbefruchtern sind Mindestentfernungen (Wintergerste: 100 m bei Vorstufen/Basisaatgut, 50 m bei Z-Saatgut; Triticale: 500 m bei Vorstufen/Basisaatgut, 20 m bei Z-Saatgut) vorgeschrieben. Bei den Leguminosen zählen Ackerbohnen und Zottelwicke zu den Fremdbefruchtern, alle anderen mittel- und großkörnigen Leguminosen zu den Selbstbefruchtern. Hier sind bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe 200 m (V/B) bzw. 100 m (Z) einzuhalten, bei größeren Vermehrungsflächen 100 m bzw. 50 m (Z). Bei den Gräsern werden nur die Rispenarten als Selbstbefruchter behandelt, alle übrigen Gräserarten zählen zu den Fremdbefruchtern. Die Mindestentfernungen betragen hier bei Schlägen von unter 2 ha 200 m bzw. 100 m (Z), bei Schlägen über 2 ha Größe sind es 100 m bzw. 50 m. Werden die Mindestentfernungen unterschritten, hat das die Teil- oder Totalaberkennung des Vermehrungsvorhabens zur Folge.

Kontrolle auf Krankheiten

Auch der Gesundheitszustand wird überprüft. Dabei geht es bei Getreide in erster Linie um das Auftreten von samenübertragba-



Wann und wie oft kommen die Prüfer?

Feldbesichtigungstermine bei den Fruchtarten

Fruchtart	Anzahl	1. Besichtigung	2. Besichtigung	3./4. Besichtigung
Wintergerste, Sommergerste, Hafer	V/B=2 Z/Z-1=1	Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte	Milch- bis Gelbreife	
Hybridgerste	Z=2	Blühbeginn/Hauptblüte	Milch- bis Gelbreife	
Winterweizen, Sommerweizen, Triticale	V/B=2 Z/Z-1=1	Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte	im Zeitraum der Milchreife	
Winterroggen (Populationsorten), Sommerroggen	V/B=2 Z=1	Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte	im Zeitraum der Milchreife	
Winterroggen (Hybridsorten)	V/B=3 Z=2	kurz vor der Blüte	Hauptblüte	Gelbreife (ca. 2 Wochen vor Ernte)
Ackerbohne, Futtererbse, Wicke, Lupine	V/B=2 Z/Z-1=1 2	Hauptblüte	(beginnende Abreife – etwa 3–4 Wochen nach Hauptblüte)	
Phacelia, Senf, Ölrettich	1	Hauptblüte	(beginnende Abreife)	
Winterraps (Populationsorten)	2	Herbst (ca. 8 Wochen nach der Aussaat)	Streckungswachstum vor Blühbeginn	
Winterraps (Hybridsorten)	4	Herbst (ca. 8 Wochen nach der Aussaat)	Blühbeginn (BBCH 60–61)	Vollblüte (BBCH 61–65); nach der Blüte ab BBCH 69 (Schlegeln)
Sommerraps	1	beginnende Blüte		
Kartoffel	2–3	ca. 20–25 cm Wuchshöhe	Blüte (ca. 2 Wochen nach 1. Besichtigung)	nach der Blüte (beginnende Abreife)
Rotschwengel, Wiesenschwengel, Wiesenrispe, Knautgras, Lieschgras, Glatthafer, Deutsches Weidelgras, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Bastardweidelgras, Festulolium	V/B=2 Z=1	(Mitte Rispen-, Ährenschieben bis Blühbeginn)	Blüte bis beginnende Samenreife	
Inkarnatklee, Rotklee, Weißklee, Luzerne	1	Hauptblüte	(Blüte bis beginnende Abreife; ca. 3–4 Wochen nach Hauptblüte)	

V = Vorstufensaatgut, B = Basissaatgut, Z = Zertifiziertes Saatgut, Z-1 = Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation

ren Brandkrankheiten und Mutterkorn. Aberkennungen wegen samenbürtigen Krankheiten hat es aber aufgrund der konsequenten Beizung in den vergangenen Jahren nicht mehr gegeben. Eine Bereinigung von flugbrandkranken Pflanzen aus den Vermehrungsbeständen ist nicht zulässig und zudem auch wirkungslos, da die Spo-

ren aus der Brandähre sofort nach deren Erscheinen verbreitet werden und durch Blüteninfektion das Saatgut infizieren können. Diese Infektionen sind äußerlich am Korn nicht zu erkennen. Aus diesem Grund wird das Auftreten von Flugbrand nicht nur im Vermehrungsbestand überprüft, sondern auch in den Nachbarbeständen in

einem Abstand von 50 m. Zulässig sind hier maximal 15 Flugbrandpflanzen je 150 m².

Kein Flughafer im Hafer

Hafervermehrungen müssen frei von Flughafer sein. Dies gilt für den gesamten Schlag und nicht nur für die Zählstrecke. Bei der Erzeu-

Auf den Punkt gebracht

- Vermehrer sollten vor Beginn der Besichtigungssaison Schilder in Vermehrungsschlägen aufstellen und Fremdbesatz vor der Besichtigung bereinigen.
- Auf die Trennstreifen (mindestens 40 cm) zu benachbarten Mähdruschfrüchten ist zu achten.
- Bei Gräservermehrungen Schlagränder sauber halten (gegebenenfalls mähen oder mulchen).
- Bei Unklarheiten hilft der Züchter bzw. die VO-Firma oder die Anerkennungsstelle.

gung von Vorstufen- und Basissaatgut darf darüber hinaus in einem Abstand von 100 m vom Vermehrungsbestand kein Flughafer oder Flughaferbastard auftreten. Flughafers Bastarden kreuzen, die dann wiederum Flughafersmerkmale aufweisen. Wegen der Gefahr der Einkreuzung ist eine Bereinigung von Flughafers aus Hafervermehrung nach Beginn der Blüte nicht mehr erlaubt. Der Bestand kann dann nicht mehr mit Erfolg besichtigt werden. Selbst bei größeren Schlägen sind keine Abtrennungen und keine Teilflächenanerkennungen möglich. In den anderen Getreidevermehrungen darf Flughafers bis maximal mit 1 (V/B) bzw. 2 Pflanzen (Z-Saatgut) vorkommen. Bei höherem Besatz kön-



nen noch eine Bereinigung und eine Nachbesichtigung erfolgen.

Bestände vorbereiten

Jeder Vermehrer sollte seine Bestände kontrollieren und bis zur ersten Besichtigung bereinigen. Wird festgestellt, dass der Fremdbesatz zu einer endgültigen Aberkennung führen würde und eine Bereinigung nicht Erfolg versprechend ist, kann der Vermehrungsbestand in Absprache mit dem Anmelder (Züchter/VO-Firma) vor der Besichtigung zurückgezo-

gen werden. Ergibt sich erst bei der Feldbesichtigung durch den Besichtigter der Anerkennungsstelle, dass Mängel im Bestand behoben werden müssen, so kann auf Antrag eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung (70 % der Besichtigungsgebühr, mindestens jedoch 52 € je Bestand) nach der Bereinigung stattfinden. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller der Nachbesichtigung zu tragen. Anträge für eine Nachbesichtigung müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eingang der Mitteilung über das Er-

gebnis der Besichtigung gestellt werden.

Auskünfte rund um die Saatgut-erkennung erhalten Sie bei Ihrer Anerkennungsstelle: Landwirtschaftskammer NRW, Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn, E-Mail: Anerkennungsstelle-NRW@lwk.nrw.de, Tel. (02 28) 703-12 77 (Torsten Söns).

Die Anforderungen an die Vermehrungsbestände Getreide und Gräser finden Sie im Internet unter www.wochenblatt.com/Service/Tabellen/Pflanze. Torsten Söns, Landwirtschaftskammer NRW



Die Vermehrungsbestände müssen vor der ersten Besichtigung mit Schildern gekennzeichnet werden.

Übersicht 1: Feldbesichtigungstermine bei den Fruchtarten

Fruchtart	Anzahl	1. Besichtigung	2. Besichtigung	3./4. Besichtigung
Wintergerste, Sommergerste, Hafer	V/B=2 Z/Z-1=1	Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte	Milch- bis Gelbreife	
Hybridgerste	Z=2	Blühbeginn/ Hauptblüte	Milch- bis Gelbreife	
Winterweizen, Sommerweizen, Triticale	V/B=2 Z/Z-1=1	Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte	im Zeitraum der Milchreife	
Winterroggen (Populationsorten), Sommerroggen	V/B=2 Z=1	Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte	im Zeitraum der Milchreife	
Winterroggen (Hybridsorten)	V/B=3 Z=2	kurz vor der Blüte	Hauptblüte	Gelbreife (ca. 2 Wochen vor Ernte)
Ackerbohne, Futtererbse, Wicke Lupine	V/B=2 Z/Z-1=1 2	Hauptblüte	(beginnende Abreife - ca. 3-4 Wochen nach Hauptblüte)	
Phazelia, Senf, Örettich	1	Hauptblüte	(beginnende Abreife)	
Winterraps (Populationsorten)	2	Herbst (ca. 8 Wochen nach der Aussaat)	Streckungswachstum vor Blühbeginn	
Winterraps (Hybridsorten)	4	<u>Herbst</u> (ca. 8 Wochen nach der Aussaat)	<u>Blühbeginn</u> (BBCH 60-61)	<u>Vollblüte</u> (BBCH 61-65) <u>Nach der Blüte</u> ab BBCH 69 (Schlegeln)
Sommerraps	1	beginnende Blüte		
Kartoffel	2-3	ca. 20-25 cm Wuchshöhe	Blüte (ca. 2 Wochen nach 1. Bes.)	nach der Blüte (beginnende Abreife)
Rotschwingel, Wiesenschwingel, Wiesenrispe, Knautgras, Lieschgras, Knautgras, Glatthafer, Dt. Weidelgras, Einj. Weidelgras, W. Weidelgras, Bastardweidelgras, Festulolium	V/B=2 Z=1	(Mitte Rispen-, Ährenschiebens bis Blühbeginn)	Blüte bis beginnende Samenreife	
Inkarnatklee, Rotklee, Weißklee, Luzerne	1	Hauptblüte	(Blüte bis beginnende Abreife; ca. 3-4 Wochen nach Hauptblüte)	

Übersicht 2: Anforderungen an den Vermehrungsbestand bei Getreide

	Anforderungen an den Feldbestand			Anhaltswerte für die Anwendung von § 8 (2)		
	V/B*	Z bzw. Z-1*	Z-2*	V/B*	Z bzw. Z-1*	Z-2*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m ² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesatz Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören (sog. "abweichende Typen") bei Roggen (Populationsorten) bei Hafer, Gerste, Triticale, Weizen**, Spelz** Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z. B. Hederich, Klettenlabkraut) <ul style="list-style-type: none"> davon Flughafer und Flughaferbastarde in Hafer in anderem Getreide <p>Bei Hafer darf der Feldbestand insgesamt keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen; bei der Erzeugung von Vorstufen- oder Basissaatgut darf in einem Abstand von 100 m vom Vermehrungsbestand kein Flughafer oder Flughaferbastard auftreten.</p>	5	15	nein	nein	nein	nein
	5	15	30	nein	nein	nein
	2	6	6	5	15	15
	5	10	10	25	50	50
	0	0	0	nein	nein	nein
	1	2	2	nein	4	4
<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitszustand Anzahl Pflanzen mit <ul style="list-style-type: none"> - Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist - Zwergsteinbrand - Weizensteinbrand, Hafer-, Weizen- und Gerstenflugbrand, Roggenstängelbrand, Gerstenhartbrand Feldbestände, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, werden nicht anerkannt. Feldbestände werden gleichfalls nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Infektionsmöglichkeit im Umkreis von 50 m Bestände der gleichen Fruchtart mit mehr als 15 gleichzeitig stäubenden Flugbrandpflanzen je 150 m² vorkommen. 	10	20	20	nein	nein	nein
	1	1	1	nein	nein	nein
	3	5	5	nein	nein	nein
<ul style="list-style-type: none"> Mindestentfernungen Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> bei Roggen (außer Hybridsorten) zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit bei Hybridsorten von Getreide (außer Weizen und Roggen) zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art bei Hybridweizen zu anderen Sorten derselben Art bei Wintergerste zu gleichzeitig stäubenden Wintergerstensorten anderer Zeiligkeit bei Triticale zu gleichzeitig stäubenden Feldbeständen anderer Sorten außerdem zu allen Nachbarständen von Mähdruschfrüchten 	300	250	nein	nein	nein	nein
	100	50	nein	nein	nein	nein
	25	25	nein	nein	nein	nein
	100	50	50	nein	nein	nein
	50	20	20	nein	nein	nein
	Trennstreifen			nein	nein	nein

* V = Vorstufensaatgut, B = Basissaatgut, Z = Zertifiziertes Saatgut, Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation, Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation, ** Bei Spelz und Weizen hat sich gezeigt, dass beide Arten untereinander zu Fremdbefruchtung fähig sind. Daher darf die Summe aus Spelzbastarden und Spelz in Weizen nicht mehr als 5 bei V/B, 15 bei Z bzw. 30 bei Z-2 betragen. Das gilt auch für den Besatz von Weizen und Weizenbastarden in Spelzvermehrungen

Übersicht 3: Anforderungen an den Vermehrungsbestand bei Gräsern

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)				
		V/B*	Z*	V/B*	Z*			
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:							
	<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesatz 							
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) oder einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen	5	15	nein	nein			
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	10	30	je nach Art das Doppelte bzw. Dreifache				
3	<p>davon (3, 4, 5):</p> <table style="display: inline-table; border: none;"> <tr> <td style="border: none;"> Ackerfuchsschwanz Flughafer Flughaferbastarde Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer) </td> <td style="border: none; vertical-align: middle; padding: 0 10px;">} in {</td> <td style="border: none;"> Weidelgräsern Schwingelarten Festulolium Glatthafer Goldhafer </td> </tr> </table>	Ackerfuchsschwanz Flughafer Flughaferbastarde Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer)	} in {	Weidelgräsern Schwingelarten Festulolium Glatthafer Goldhafer	je 3	je 5	je 6	je 10
Ackerfuchsschwanz Flughafer Flughaferbastarde Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer)	} in {	Weidelgräsern Schwingelarten Festulolium Glatthafer Goldhafer						
4	Weidelgräser anderer Arten in Weidelgräsern	3	10	nein	nein			
5	Weidelgräser u.a. Sorten von Festulolium in Festulolium	3	10	nein	nein			
6	Seide im Feldbestand	0	0	nein	nein			
	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitszustand 							
7	Brandkrankheiten	3	15	nein	nein			
	<ul style="list-style-type: none"> Mindestentfernungen 							
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: bei Fremdbefruchtern zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten , deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können							
8	– bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	nein	nein			
9	– bei größeren Vermehrungsflächen	100	50	nein	nein			
10	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein			
11	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen							
*V = Vorstufensaatgut,		*B = Basissaatgut,		*Z = Zertifiziertes Saatgut				